

S a t z u n g

des Vereins „Freunde der Kreismusikschule Schönebeck e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde der Kreismusikschule Schönebeck e.V.“

Der Verein wurde am 26. November 1992 gegründet.

Der Verein führt ein Logo.

Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Kreismusikschule am Standort Schönebeck zusätzlich auf musikalischem und materiellem Gebiet zu fördern

- a) durch Unterstützung begabter und/oder bedürftiger Schüler der Kreismusikschule Schönebeck,
- b) durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Notenmaterial und Instrumenten sowie zur Ausleihe von Instrumenten,
- c) durch Zuschüsse zu Lehrfahrten und regionalen sowie überregionalen Orchesterlagern, Konzertreisen und Wettbewerben,
- d) durch Zuschüsse zu Veranstaltungen mit Schülern, die der Kontaktpflege und dem gemeinschaftlichen Musizieren der Musikschüler mit ihren Lehrern dienen,
- e) durch Bereitstellung von Mitteln, die unmittelbar der musikalischen Entwicklung, Erziehung und Ausbildung dienen.
- f) durch Unterstützung von Personen, die Schüler zu regionalen sowie überregionalen Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen vorbereiten und begleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Arbeit und Ausbildung an der Kreismusikschule nach §2 unterstützen möchte und die Satzung anerkennt.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung eines Antrages ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied – sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) nach der zweiten Mahnung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der daraufhin nicht erfolgten Zahlung innerhalb von drei Monaten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen durch persönliche Einladung mittels Briefs oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
2. Wünsche und Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
3. Die Mitglieder-/ Wahlversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - i) Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit und über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit einer Zweitstimme der Vorsitzende.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Zur Durchführung wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist Vereinsmitgliedern auf Wunsch auszuhändigen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu elf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,

- dem Schriftführer,
 - bis zu sieben weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand).
2. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt sind.
 3. Die Amtsperiode des Vorstandes umfasst den Zeitraum von vier Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
 4. Der Vorstand bestellt bis zu sieben Personen des erweiterten Vorstandes. Diese Personen haben keine Vertretungsbefugnisse im Sinne des § 26 BGB.
 5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können mit wechselnden Aufgaben betraut werden.
 6. Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Entscheidungen des Vorstandes sind auch in Form eines Umlaufbeschlusses gültig.
 7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. Mai des laufenden Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Schüler und Studenten wird dieser Betrag um 50 % ermäßigt.

Spenden sind möglich und werden über eine Spendenquittung bescheinigt.

§ 10

Kassenprüfung

Zur Kontrolle der Kassenprüfung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als acht Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden. Der Vorstand kann bei Verhinderung eines Kassenprüfers einen Ersatzkassenprüfer benennen. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Salzlandkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 2 dieser Satzung der Kreismusikschule "Béla Bartok" des Salzlandkreises, Standort Schönebeck zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese überarbeitete Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.02.2025 beschlossen worden.
2. Sie tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____